

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

37. Sitzung
20. März 2024

Beginn: 14.02 Uhr
Schluss: 17.05 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Marc Vallendar (AfD) stellt die Frage:

"Der Tagesspiegel berichtete am 13.03.2024 unter der Überschrift 'Planvoll, systematisch, rechtswidrig' über mehrere Fälle in Berlin, wonach die Besetzung von Spitzenposten an Berliner Gerichten oft rechtlich zweifelhaft erscheint. Was unternimmt der Berliner Senat in Bezug auf die im Artikel geäußerten Bedenken des Präsidialrates, wonach die 'planvolle Bevorzugung der in der Verwaltung Tätigen ungebrochen' sei?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, Beurteilungen und Beförderungen erfolgten nach Art. 33 Abs. 2 GG. Maßgeblich seien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Ihr sei eine planvolle Bevorzugung von in der Verwaltung Tätigen persönlich nicht bekannt. Auch die Rahmenbedingungen sprächen nicht für eine planvolle Bevorzugung von Kolleginnen und Kollegen, die in der Justizverwaltung tätig gewesen seien. Dienstliche Beurteilungen seien Grundlage von Beförderungsentscheidungen und würden von den jeweiligen Gerichtspräsidenten oder der Gerichtspräsidentin erstellt. Dies gelte sowohl für spruchrichter-

lich tätige Richter, aber auch für Richterinnen und Richter, die in der Gerichtsverwaltung eingesetzt seien. Beurteilungsmaßstab sei immer das jeweilige Statusamt. Innerhalb dessen sei es völlig unerheblich, wo der Betreffende eingesetzt sei. Da es unterschiedliche Erstbeurteilerzuständigkeiten gebe, sei die Festlegung eines gemeinsamen Beurteilungsmaßstabs wichtig. Zur Sicherstellung dieses einheitlichen Beurteilungsmaßstabs würden sämtliche Beurteilungen von den jeweiligen Obergerichtspräsidenten bzw. Obergerichtspräsidentinnen im Wege der sogenannten Überbeurteilung überprüft.

Marc Vallendar (AfD) merkt an, es gebe auch in der Senatsverwaltung für Justiz tätige Richter, die dort Beurteilungen erhielten. Aus seiner früheren Tätigkeit im Richterwahlausschuss sei ihm bekannt, dass von den Richtern öfter angemerkt worden sei, dass die Beurteilungen dort besonders gut seien. Müsse die dienstliche Beurteilungspraxis in der Senatsverwaltung für Justiz im Verhältnis zu den Fachgerichten überprüft werden?

Vorsitzender Sven Rissmann weist darauf hin, dass ausschließlich Fragen zulässig seien; zwei Sätze hätten einen Tatsachenvortrag enthalten. Nach seiner Kenntnis unterlägen Behandlungen im Richterwahlausschuss der Vertraulichkeit und könnten damit nicht Gegenstand öffentlicher Erörterung sein.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, es gebe auch in der Senatserwartung für Justiz Richterinnen und Richter, die für eine bestimmte Zeit in die Verwaltung abgeordnet würden. Sie weise ausdrücklich die Behauptung zurück, sie würden besser oder schlechter beurteilt. Auch für diese Kollegen gölten die gleichen Beurteilungsmaßstäbe.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) stellt die Frage:

"Da die Münchner Staatsanwaltschaft nach Medienberichten Ermittlungen wegen Geldwäscheverdachts bei der insolventen Signa-Gruppe des österreichischen Unternehmers René Benko bestätigt und angegeben hat, dass auch andere Staatsanwaltschaften in Deutschland mit dem Fall befasst sind frage ich den Senat, inwieweit auch die Berliner Staatsanwaltschaft in Ermittlungen eingebunden ist?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) legt dar, Ausgangspunkt sei die in den Medien thematisierte Insolvenz der Signa-Gruppe. Bereits im November 2023 sei berichtet worden, dass die Signa Holding GmbH und weitere Teilgesellschaften Insolvenz angemeldet hätten. Zwei der insolventen Teilgesellschaften seien die Signa Prime Selection AG sowie die Signa Development Selection AG. Zu der Signa Prime gehörten aber auch Geschäftsimmobilien wie beispielsweise das KaDeWe in Berlin. Verschiedene Staatsanwaltschaften hätten im Zusammenhang mit der Insolvenz der Signa-Gruppe Ermittlungen aufgenommen. Beispielsweise ermittle die Staatsanwaltschaft München im November 2023 gegen Verantwortliche wegen des Verdachts der Geldwäsche. Die Staatsanwaltschaft Bochum ermittle ebenfalls laut Presseberichterstattung seit Ende Februar wegen des Verdachts der Untreue und weiterer Tatvorwürfe gegen Verantwortliche. Da diese Ermittlungsverfahren in anderen Bundesländern geführt würden, erschöpfe sich ihre Kenntnislage aus der Medienberichterstattung. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin seien noch keine Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Signa-Komplex anhängig.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) interessiert, inwieweit damit zu rechnen sei, dass die Staatsanwaltschaft entweder eigene Verfahren einleite oder zumindest Erkenntnisse zusteuern könne, um die Staatsanwaltschaften München und Bochum zu unterstützen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, die Tätigkeiten seien nicht regional beschränkt. Insofern sei es durchaus möglich, dass die Staatsanwaltschaft auch hier einzubinden sei. Es sei zum einen der Gerichtsstand, der Tatort, Wohnsitz der Beschuldigten oder auch der Ergreifungsort, der bei der örtlichen Zuständigkeit auch eine Rolle spielen könne. Derzeit werde geprüft, ob zwischen den unterschiedlichen Verfahren mit den unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten ein Zusammenhang bestehe. Wenn Erkenntnisse im Land Berlin vorlägen, würden sie auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die Frage:

"Wie gewährleistet die Berliner Senatsverwaltung für Justiz die Umsetzung der neuen bundesgesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Freigabe von Cannabis?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) bemerkt, noch sei das Cannabisgesetz nicht in Kraft getreten. Es werde am kommenden Freitag im Bundesrat Gegenstand einer Erörterung sein, zu dem sie entsprechend vortragen werde. Ihre Rolle sehe sie darin zu schauen, was dieses Gesetz für die Justiz im Land Berlin bedeute. Sie hoffe, dass sich die für die Berliner Justiz zusätzlich entstehenden Belastungen im Rahmen hielten. Die Behauptungen, dieses Gesetz würde zur Eindämmung des Schwarzmarktes sowie zur Entlastung der Justiz führen, sehe sie zumindest in der jetzigen Form für nicht gegeben. Die vorgesehene Amnestie werde sicherlich dazu führen, dass die Justiz für einige Zeit, zumindest hier in Berlin, lahmgelegt werde. Die Justiz müsse sich entsprechend aufstellen; die Staatsanwaltschaft bereite sich vor. Problematisch sei, dass es in Berlin nicht einen Ort gebe, an dem alle Akten mit Cannabisbezug aufbewahrt würden. Vielmehr müssten sämtliche Aktenschränke, Archivräume gesucht und geprüft werden, ob es nur um einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz gegangen sei oder ob noch andere Tatvorwürfe im Raum gestanden hätten und möglicherweise eine neue Strafe würde gebildet werden müssen. Ihr Haus habe mit Vertretern der Staatsanwaltschaft und mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft versucht, bestimmte organisatorische Maßnahmen zu treffen und Lösungen zu finden, wie beispielsweise Verfahren und Akten mit Bezug zum Cannabisgesetz detektiert werden könnten. Im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft würden aktuell entsprechende Vermerke geführt; bei neuen Fällen werde ein entsprechender Zusatz aufgeführt, sodass zumindest die neuen Fälle leichter zu detektieren seien. Mehr als 3 500 Verfahren seien nach § 29 Betäubungsmittelgesetz in MESTA registriert und müssten manuell gesichtet werden. Die Generalstaatsanwaltschaft habe Kontakt zu den Justizvollzugsanstalten aufgenommen und um Mithilfe gebeten. Zudem habe ihr Haus Kontakt zu den Justizverwaltungen anderer Bundesländer aufgenommen, um von dortiger Expertise zu profitieren. Da das Land Berlin leider noch nicht so digital sei, wie es wünschenswert wäre, erschwere dies auch die Arbeit. Darüber hinaus gebe es noch eine rechtliche Herausforderung. Fälle, in denen tateinheitlich oder tatmehrheitlich Verstöße festgestellt worden seien, seien aus dem Datenverarbeitungssystem nicht herauszufiltern. Sie hoffe, dass das Gesetz zumindest in der jetzigen Form nicht zum 1. April 2024 in Kraft treten, sondern eine großzügige Übergangsregelung für die Justiz geschaffen werde.

Alexander Herrmann (CDU) stellt die Frage:

"Wie bewertet der Senat die bisherige Einführung der E-Akte an den Berliner Gerichten, insbesondere am Landgericht, an dem im vergangenen Herbst die Pilotierung gestartet ist?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) berichtet, die flächendeckende Einführung der E-Akte an den Berliner Gerichten sei in vollem Gange. Am Amtsgericht Köpenick, am Amtsgericht Neukölln sowie am Amtsgericht Schöneberg sei die E-Akte in einzelnen Rechtsgebieten seit längerer Zeit eingeführt; es werde zuverlässig damit gearbeitet. Seit September 2023 arbeiteten alle Zivilkammern des Landgerichts Berlin damit. Über 400 Mitarbeitende arbeiteten mit der elektronischen Akte. Im Dezember 2023 sei die elektronische Akte am Kammergericht in den Familien- und Zivilsenaten eingeführt worden. Insofern sei der Instanzenzug im Zivilrecht damit abgeschlossen. Der Anteil der laufenden E-Akte steige stetig. Nach nur fünf Monaten des Probe-Echtbetriebs liege der Anteil der laufenden E-Akten bei den Verfahren am Landgericht II bei etwa 30 Prozent. An den Gerichten, an denen die E-Akte im Probe-Echtbetrieb eingeführt sei, würden alle neuen Verfahren ausschließlich nur noch als E-Akte angelegt. Die Digitalisierung der Gerichte müsse einhergehen mit einer ständigen rechtlichen Optimierung der Verfahrensvorschriften. Die Gerichte könnten nur dann vollumfänglich elektronisch arbeiten, wenn auch entsprechende rechtliche Anpassungen in den jeweiligen Verfahrensordnungen vorgenommen würden. Es werde Anpassungsbedarf im Bereich Zivil- und Strafprozessordnung benötigt. Im Rahmen des letzten Bund-/Länderdigitalgipfels im letzten habe eine Befassung mit unterschiedlichen Themenbereichen aus diesem Bereich stattgefunden. Es sei Verständigung erzielt worden, dass eine Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen unumgänglich sei. Dieser Transformationsprozess solle eng begleitet werden und darauf geachtet werden, dass die Anpassungen relativ zeitnah vorgenommen würden. Die Kolleginnen und Kollegen im Geschäftsbereich der Justiz arbeiteten mit großem Engagement, um auftretende Probleme schnell zu beseitigen, wofür sie ihren Dank ausspreche.

Alexander Herrmann (CDU) schließt sich dem Dank ausdrücklich an. Wie sei der Fahrplan im Hinblick auf die weitere Digitalisierung aller Berliner Gerichte und Staatsanwaltschaften?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, bezüglich der konkreten Ausgestaltung der weiteren elektronischen Akteneinführung sei sie in engem Austausch und guten Gesprächen mit den Interessenvertretungen und Gremien. Das Sozialgericht sei am 1. März dieses Jahres an 28 Kammern gestartet. Der Probe-Echtbetrieb der elektronischen Akte an den Amtsgerichten Köpenick, Neukölln und Schöneberg sei ebenfalls gestartet. Dort solle die elektronische Aktenbearbeitung in weiteren Sachgebieten eingeführt werden. Im Amtsgericht Neukölln sei am 11. März 2024 der Probe-Echtbetrieb auf alle Abteilungen für Zivil- und Betreuungssachen ausgeweitet. Ebenfalls am 11. März 2024 sei der Probe-Echtbetrieb der elektronischen Akte am Amtsgericht Köpenick für alle Abteilungen für Zivil- und Betreuungssachen gestartet worden. Am 2. Mai 2024 werde das Amtsgericht Schöneberg den Probe-Echtbetriebs auf alle Abteilungen für Zivil- und Familiensachen erweitern. Zusätzlich solle die E-Akte sukzessive an allen verbleibenden Berliner Gerichten im Probe-Echtbetrieb neu eingeführt werden, im Mai am Amtsgericht Lichtenberg, im Juli an den Amtsgerichten Pankow und Wedding, im Oktober am Amtsgericht Kreuzberg, im Dezember am Amtsgericht Char-

lottenburg sowie im März 2025 an den Amtsgerichten Mitte und Spandau. Beim Oberverwaltungsgericht werde die führende elektronische Akte an allen 39 Kammern des Verwaltungsgerichts und an den zehn Senaten des Oberverwaltungsgerichts voraussichtlich im zweiten Quartal dieses Jahres eingeführt. Eine Herausforderung sei die Einführung der E-Akte im Strafbereich. Dort gebe es einen hohen Abstimmungsbedarf, weil unterschiedliche Stellen zusammenkämen, einerseits die Polizeibehörden, andererseits die Anwaltschaft und die Staatsanwaltschaft. Die Prozesse müssen ineinandergreifen und die Schnittstellen möglichst minimiert werden. In diesem Zusammenhang stellten sich viele rechtliche und auch datenschutzrechtliche Fragestellungen. Bevor die elektronische Akte für die Strafverfahren eingeführt werde, müsse zunächst das Fachverfahren forumSTAR eingeführt werden. Zum 4. März 2024 sei am Amtsgericht Tiergarten das alte Verfahren durch das neue Verfahren abgelöst worden. Diese Umstellung auf forumSTAR betreffe etwa 860 Kolleginnen und Kollegen, die am Amtsgericht Tiergarten damit arbeiteten.

Jan Lehmann (SPD) trägt vor, 2017 sei ein sogenannter Gesundheitspakt zwischen der Senatsverwaltung für Justiz, den Personalvertretungen und den Anstaltsleitungen geschlossen worden, um die physische und psychische Gesundheit der Mitarbeitenden dauerhaft zu verbessern und zu sichern. In der Zwischenzeit seien nicht alle Personalvertretungen beteiligt worden. Warum seien jetzt wieder alle Beschäftigtenvertretungen im Justizvollzug dem Pakt beigetreten?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) nimmt Stellung, der Gesundheitspakt sei ein wichtiges Thema. Sie selbst habe sich kürzlich mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen einen Eindruck des wichtigen Projekts verschaffen können. Die Berliner Justiz und der Justizvollzug engagiere sich seit 2015 für die Gestaltung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen, gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen. Ziel sei, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Kolleginnen und Kollegen zu fördern und zu erhalten. Dieser Prozess werde fortlaufend überprüft und entsprechend angepasst. Unterschiedliche Rahmenbedingungen und Aspekte griffen ineinander. Notwendig sei eine gute Führungskompetenz. Andererseits müssten die organisatorischen Rahmenbedingungen passen. Im Umgang miteinander müssten achtsame und gesundheitsfördernde Aspekte berücksichtigt werden. Im Jahr 2015 habe ein Steuerungsgremium, der sogenannte Kreis der Entscheider, den Prozess der Berliner Justizvollzugsanstalten gelenkt. Dieser Kreis setze sich zusammen aus den Gesamtbeschäftigtenvertretungen der Berliner Justiz, aus den örtlichen Beschäftigtenvertretungen der Justizvollzugsanstalten, Vertretungen der Gewerkschaften, Anstaltsleitungen, aber auch Kolleginnen und Kollegen aus ihrem Haus. Drei Jahre lang habe dieses Steuerungsgremium erfolgreich zusammengearbeitet. Im November 2018 habe der Personalrat der Justizvollzugsanstalt Tegel die Zusammenarbeit für nicht mehr erforderlich erachtet und sei aus dem Gesundheitspakt aufgetreten. Begründet worden sei dies mit dem Stopp des Neubaus der Teilanstalt I in der Justizvollzugsanstalt. Mit dem Beschluss der Fortführung des Neubaus sei der Personalrat der Justizvollzugsanstalt Tegel dem Gesundheitspakt wieder beigetreten.

Jan Lehmann (SPD) interessiert, welche Vorhaben aktuell in der Struktur umgesetzt würden.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, aktuell würden drei Vorhaben bearbeitet. Es gehe um eine gesundheitsförderliche Schichtplangestaltung. Das Schichtsystem der Berliner Justizvollzugsanstalten solle gesünder, sozialverträglicher und familienfreundlicher gestaltet werden. Zweites Projekt sei das Führungskonzept im Berliner Justizvollzug. Es gebe

eine Befassung mit den Aspekten Führungswerte, Führungskultur, Führungskompetenz. Das dritte Vorhaben sei die Einführung einer Laufbahn des gehobenen Justizvollzugsdienstes mit den Laufbahnzweigen allgemeiner Justizvollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflege-dienst. Ziel sei die Erweiterung der beruflichen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für die Kolleginnen und Kollegen.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1195

**Verzicht auf Strafverfolgung wegen der Nutzung
öffentlicher Verkehrsmittel der BVG ohne gültigen
Fahrschein**

[0128](#)

Recht

WiEnBe*

Mobil(f)

Vorsitzender Sven Rissmann verweist auf den vorliegende Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 29. Januar 2024 liege bereits vor. Darin werde dem federführenden Ausschuss für Mobilität und Verkehr mehrheitlich die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) holt aus, viele Menschen landeten bundesweit jährlich im Gefängnis, weil sie sich kein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr hätten leisten könnten. Die Betroffenen seien überwiegend Armutsbetroffene, arbeitslos, ohne festen Wohnsitz, oft suchtkrank und oft auch suizidgefährdet. Der Straftatbestand sei 1935 von den Nationalsozialisten eingeführt worden. Rechtssoziologisch betrachtet, stecke dahinter Armutskriminalisierung. Die Linke vertrete die Auffassung, dass niemand wegen fehlender Tickets in Haft landen sollte. Auch der deutsche Richterbund sei der Auffassung, dass dieser Straftatbestand mindestens zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden sollte. Der strafrechtlich gesprochene Unwertgehalt dieser Tat sei vergleichbar mit dem Parken ohne Parkschein. In der Regel lande man nicht in Erzwingungshaft. In der vergangenen Wahlperiode habe es wegen aller denkbaren Ordnungswidrigkeiten im Land Berlin nur drei Personen in Erzwingungshaft, ein deutlicher Unterschied zu der Zahl der Personen mit Ersatzfreiheitsstrafe in den Haftanstalten. Es werde nun schon lange auf die für § 265a Strafgesetzbuch geplante Reform gewartet. Insofern müsse überlegt werden, was in Berliner Landeszuständigkeit getan werden könne, um einerseits das rechtsdogmatisch nicht haltbare Bestrafungsinstrument von Armut zu minimieren und andererseits die Haftanstalten zu entlasten. Die Initiative Freiheitsfonds habe seit Dezember 2021 793 881,13 Euro an Geldstrafen getilgt. Dadurch hätten 911 Personen „freigekauft“ und 166 Haft Jahre aufgelöst werden können. Dies habe zu einer Kostenersparnis für den Staat von etwa 12,9 Millionen Euro geführt. Seine Fraktion habe aus den Diätenerhöhungen 20 000 Euro an die Initiative Freiheitsfonds gespendet. Er lade ein, dieses gleichzutun.

Möglich wäre, der Düsseldorf und dem Bundesland Bremen zu folgen und per Gesellschafteranweisung das im Eigentum des Landes Berlin stehende Verkehrsunternehmen, der BVG, anzuweisen, keine Strafanträge mehr wegen Erschleichens von Beförderungsleistung zu stellen. Selbstverständlich könne die BVG nach wie vor den zivilrechtlichen Weg beschreiten, an

die Vertragsstrafen zu kommen. Die S-Bahn gehöre dem Land Berlin noch nicht. Hier müsse das zuständige Senatsmitglied in Gespräche mit dem Bund als Eigentümer der DB AG eintreten, um dieses für den Bereich der S-Bahn Berlin AG ebenfalls zu erwirken. Dem Änderungsantrag der Grünen werde an der Stelle zugestimmt.

Antje Kapek (GRÜNE) führt aus, der Änderungsantrag werde unter der Maßgabe eingebracht, das Berichtsdatum auf den 30. Juni 2024 abzuändern. Mit dem Antrag werde eine gesellschaftspolitische Ungerechtigkeit festgestellt, wenn man innerhalb eines Monats 500 Strafzettel für Falschparken ohne weitere Folgen erhalten könne; es gebe keine Ahndung, wenn diese nicht bezahlt würden, während das Fahren ohne Fahrschein innerhalb von zwölf Kalendermonaten zu einem Strafantrag führe. Im Änderungsantrag ihrer Fraktion sei festgehalten, dass zwangsläufig die Verkehrsverträge mit der S-Bahn GmbH und der BVG verändert und angepasst werden sollten.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt, das Bundesministerium für Justiz habe im November letzten Jahres angekündigt, sich mit dieser Fragestellung zu befassen. Insbesondere sei ein Eckpunktepapier vorgelegt worden, wonach eine Modernisierung des Strafgesetzbuches angekündigt worden sei. In diesem Zusammenhang solle das Schwarzfahren auch als Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden. Das Land Berlin habe keine Gesetzgebungskompetenz. Das Handeln des Bundesgesetzgebers bleibe abzuwarten. Sie sei zuversichtlich, dass sich das BMJ alsbald äußern werde. Die Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein nach § 265a begleite sie seit Dienstantritt. Aktuell sei es geltendes Recht. Sie werde keine Ausnahme erteilen, geltendes Recht zu ignorieren. Dieses müsse bis zum Aufheben dieser Vorschrift entsprechend angewandt werden. Es sei schon ein wesentlicher Schritt unternommen worden, um bestimmte soziale Härten abzufedern. Es gebe nicht nur dieses 9-Euro-Sozialticket in Berlin; bis 2023 sei eine Strafanzeige erst dann erstellt worden, wenn innerhalb von 24 Monaten dreimal erwischt worden, seit 2024 erfolge dies nur, wenn innerhalb von zwölf Monaten ein Verstoß festgestellt worden sei. Insofern sei die Anzeigepaxis zum Wohle der betroffenen Menschen entsprechend abgefedert worden. Sie sehe insofern keinen Anlass für eine Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften.

Jan Lehmann (SPD) führt einleitend aus, dass auch der SPD das Thema sehr am Herzen liege. In Düsseldorf und Bremen werde das Schwarzfahren nicht mehr zur Anzeige gebracht. Die Bundesregierung erarbeite gerade eine Änderung des entsprechenden Strafgesetzes und plane die Herabstufung des Schwarzfahrens zu einer Ordnungswidrigkeit. Laut Antrag der Linken wäre es eine Übergangslösung, die zu einem Flickenteppich führe. Der Ergänzungsantrag der Grünen würde einen weiteren Flickenteppich eröffnen, wenn nicht gleichzeitig mit dem Land Brandenburg gesprochen würde, weil die S-Bahn über die Landesgrenze fahre. Er danke dem Abgeordneten Schlüsselburg für die Anfrage im Januar und die sich daraus ergebenden Daten und Kosten der Hafttage. Er rege an, diese Frage zum Ende des Jahres noch einmal zu stellen, um zu schauen, ob die Zahlen der Schwarzfahrer wegen der Einführung des 49-Euro-Tickets abgenommen hätten. Dieses Thema sei auch im Rahmen der Koalitionsverhandlungen besprochen worden, habe aber in den Koalitionsvertrag keinen Eingang gefunden. Insofern könne dem Antrag nicht zugestimmt werden. Er lehne es aber ab, einzelne Gruppen gegeneinander auszuspielen. Schwarzfahren sei das eine, Autofahrer und Parkknöllchen dagegenzustellen, schüre nur Unmut und führe in der Sache nicht weiter.

Florian Dörstelmann (SPD) merkt an, die Senatorin habe zu Recht auf das Vorhandensein des Sozialtickets verwiesen. Das Problem sei vorhanden, werde aber mit den genannten Maßnahme in der Übergangszeit gut ausgeglichen. Dem Bundesgesetzgeber solle nicht vorgegriffen werden. Es dürfe auch keine Regelung gefunden werden, die als Umgehung missinterpretiert werden könnte. Es gebe eine Anzeigepraxis, die zu einer gerichtlichen Verhandlung führe. Wenn das Gericht zu dem Ergebnis, dass hier eine Strafe zu verhängen sei, dann geschehe dies in freier Beweiswürdigung und entsprechend den geltenden Gesetzen. Die Folgediskussion der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe und der daraufhin erfolgenden Ersatzfreiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werde, kenne das Gericht bei Verhängung der Strafe. Diese gerichtliche Entscheidung sei zu respektieren. Der Verweis auf den Verkehrsbetreiber, sich zivilrechtlich durchzusetzen, helfe nur beschränkt weiter. Tatsächlich handle es sich in vielen Fällen um obdachlose Menschen, denen dies gar nicht zugestellt werden könne. Er appelliere, auf die bundesgesetzliche Regelung zu warten. Parken ohne Parkschein heranzuziehen, halte er auch für nicht glücklich, weil es sich bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs um eine Leistung der öffentlichen Hand handle, die auch genutzt werde.

Alexander Herrmann (CDU) schließt sich den Ausführungen an. Mit dem Antrag werde versucht, das Gesetzgebungsverfahren im Bund zu umgehen und einen Flickenteppich für das Land Berlin auszurollen. Er Sorge auch nicht für die Wirkung, die mit Ungerechtigkeit beschrieben worden sei. Es sei nicht zutreffend, dass keine Sanktionen des Staates erfolgten, wenn in Berlin innerhalb eines Jahres 500 mal falsch geparkt würde. Würden in einem Jahr mehr 50 Strafzettel verteilt, müsse der Halter zur MPU; am Ende drohe der Entzug der Fahrerlaubnis. Im Rechtsausschuss werde der Vorgang nach Recht und Gesetz beurteilt. Insofern werde sowohl der Antrag der Linken als auch der der Grünen abgelehnt.

Antonin Brousek (fraktionslos) verweist auf geltendes Bundesrecht. Berlin könne dieses nicht umgehen, indem Sonderregelungen ausgedacht würden, nur weil es die Auffassung gebe, dass das Bundesrecht nicht passe. § 265a sei ein Vermögensdelikt. Alle Vermögensdelikte seien Armutsdelikte; wenn man Geld habe, müsse man nicht stehlen und müsse auch nicht schwarzfahren. Es sei nach dem Schutzgut so gegeben und sei kein Argument gegen das Delikt selbst. Auch das Argument, dass die Haft so viel koste, dass es zu einer Entlastung führe, wenn die Leute nicht eingesperrt würden, sei ein absurdes Argument und könne auf Mörder genauso angewandt werden. Es gehe nicht darum, was die Strafjustiz koste, sondern darum, was damit erreicht werden solle. Falschparken und Schwarzfahren seien irgendwie ähnlich. Wenn völlig davon abgesehen würde, dieses strafrechtlich zu bestrafen, würde es doch nur zu einer Steigerung des Schwarzfahrens führen. Jedem in der Stadt sei es zuzumuten, den Weg zu Fuß zu gehen.

Marc Vallendar (AfD) legt dar, es mangle an Zuständigkeit. Es gebe Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags, wenn der Vorgang des Gesetzes und des Anwendungsgebotes berücksichtigt würde, dass die Verwaltung verpflichtet sei, geltendes Recht auch zur Anwendung zu bringen. Ob der Verzicht auf das Stellen einer Strafanzeige oder eines Strafantrages zulässig sei, könne bezweifelt werden. Die meisten vorgetragenen Argumente zögen nicht. Die Deutsche Bahn und die BVG hätten sich immer gegen die Entkriminalisierung ausgesprochen. Diejenigen, die sich gesetzestreu und redlich verhielten, seien nicht begeistert, wenn es Leute gebe, die sich nicht daran hielten. Hinzu komme die Verpflichtung des Schutzes für die Allgemeinheit und die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs. Es sei eine Wertung des Gesetzgebers, die er getroffen habe, so wie dieser auch eine Wertung treffe, dass Sachbeschädi-

gung oder Betrug nicht in Ordnung seien. Es sei eben auch nicht nur Armutsrecht, denn mit dem Sozialticket sollte gerade Armut abgedeckt werden. Werde dies komplett freigestellt, würde jeder nur noch schwarzfahren, weil man nur noch zivilrechtlich in Anspruch genommen werden könnte, sofern man erwischt werde. Den Kosten für die Haftunterbringung seien die entgangenen Kosten gegenüberzustellen, wenn die Hälfte der Benutzer dann ohne Ticket unterwegs wäre. Die Ordnungswidrigkeiten beim Parken ohne Parkschein zögen Zahlungsbescheide nach sich. Würden diese nicht geleistet, drohe am Ende die Erzwingungshaft. Es bleibe mitnichten folgenlos. Seine Fraktion halte die gesetzliche Wertung für richtig und spreche sich gegen eine Veränderung aus.

Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE) bemerkt zu den Äußerungen von Abg. Schlüsselburg, dass verwundere, wenn die Linken die Gerechtigkeitsfahne hoch hielten, aber nicht erwähnten, dass diese Thematik schon am 25. September 2012 von dem Abgeordneten der Grünen, Herrn Dr. Behrendt, in das Abgeordnetenhaus eingebracht worden sei.

Antje Kapek (GRÜNE) wendet ein, eine möglichst schnelle Gesetzesanpassung auf Bundesebene sei angekündigt worden; bislang gebe es eine solche aber noch nicht. Die Erzwingungshaft existiere in der Praxis quasi nicht. Bei der Nichtbezahlung eines Parkscheins gebe es eine Verjährungsfrist von 30 Tagen. Insofern führe dieses in der Praxis dazu, dass es keine Konsequenzen gebe. Die Diskussion habe gezeigt, dass Menschen, die es sich leisten könnten, im Kreuzungsbereich so zu parken, dass Schulkinder nicht ohne Gefährdung die Straße überqueren könnten, es einfach tun könnten, weil sie es sich leisten könnten, aber Obdachlose, denen man den Titel nicht zustellen könne, ins Gefängnis kommen könnten. Dies sei rechtspolitisch so, gesellschaftspolitisch sei es aber der falsche Ansatz. Armut dürfe nicht bestraft werden. Vielmehr sollten alle Menschen in der Lage sein, sich an Recht und Gesetz zu halten. Den Verkehrsvertrag anzupassen, schaffe nach ihrer Meinung keinen Flickenteppich, sondern einen richtigen und überfälligen Zwischenschritt.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen an. Auch wenn das Bundesrecht nicht geändert werden könne, könne die Anzeigepraxis geändert werden. Diese sei auch im Verlauf der letzten Jahre schon angepasst worden. Insofern könne die Anzeigepraxis auch dahin gehend geändert werden, dass solche Vorgänge nicht mehr angezeigt würden. Auf Bundesebene werde die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens gewünscht. Die Grünen setzten sich auch für eine Entkriminalisierung des Containers ein, weil es für mehr Effizienz bei den Gerichten Sorge und die Justizvollzugsanstalten entlaste. Die Grünen setzen sich zudem für die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt ein. Menschen, die ihre Geldstrafen nicht bezahlten, benötigten andere Hilfen. Dass der Senat gerade die Tilgungsverordnung verschärft habe, werde nicht begrüßt, weil dies dazu führen werde, dass Leute noch weniger als zuvor die verhängten Strafen abarbeiten könnten, um Gefängnisstrafen zu vermeiden.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) führt aus, der Regelungsgehalt des Antrags adressiere das Land Berlin in seiner Rechtsstellung als Eigentümer der BVG und als Vertragspartner gegenüber der Deutschen Bahn AG bzw. der S-Bahn Berlin GmbH. Eigentum verpflichte. Berlin könne dies als Eigentümer mit dem rechtlich zulässigen Instrument des Gewährträgerversammlungsbeschlusses oder der Gesellschafteranweisung, technisch ausgedrückt durch die Senatsverwaltungen für Finanzen in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Senatsmitglied, selbstverständlich tun. Dass bei den Fraktionen eine mehrheitlicher Offenheit oder ein Wunsch auf Änderung der bundesgesetzlichen Lage zu konstatieren sei, begrüße er. Dass die

die AfD-Fraktion als einzige Fraktion einen Straftatbestand, den die Nationalsozialisten eingeführt hätten, unangetastet lassen wollte, überrasche nicht. Das rechtliche Argument der Abwägung, was bei einem vergleichbaren Unwertgehalt eines Verhaltens, einer Tat, die unterschiedliche Rechtsfolge, habe nicht er sich ausgedacht, sondern habe der Deutsche Richterbund schon vor Jahren in die rechtspolitische Debatte eingebracht. In einer Diskussion habe sich die Generalstaatsanwältin Koppers geäußert und die Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit für richtig befunden. Eigentlich müsse dann aber begründet werden, warum ein Obdachloser, der die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, auch im Sinne der Ordnungswidrigkeitsdogmatik eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde. Er hoffe, dass darüber nachgedacht werden, wann in der freiheitlichen Gesellschaft das schärfste Schwert, der Entzug der Freiheit, angewandt werde. Er halte dies bei der Frage des Fahrens ohne Fahrschein für ein unverhältnismäßiges Instrument, das die Justiz über Gebühr ohne Not belaste. Die Zahlen zeigten, dass die Zahlen nach der Einführung des 9-Euro-Sozialtickets oder des 49-Euro-Ticket rückläufig seien, aber nicht auf null gingen.

Dr. Timur Husein (CDU) wirft zu den Äußerungen von Abg. Schlüsselburg ein, wonach der Paragraph von den Nationalsozialisten in das StGB eingeführt worden sei, verweise er auf die Entstehungsgeschichte. Erstmals habe das Reichsgericht 1908 eine Person freisprechen müssen, bei der zwar festgestellt worden sei, dass sie über keinen gültigen Fahrschein verfüge, ihr habe aber nicht nachgewiesen werden können, dass dafür ein Bahnmitarbeiter getäuscht worden sei. Seitdem sei eine neue Strafvorschrift von allen Parteien gefordert worden. Im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches in den Zwanzigerjahren finde sich auch ein entsprechender Entwurf „Erschleichen freien Zutritts“. Die Strafrechtsreform sei vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten nicht zum Ende gekommen, sei aber geplant gewesen. 1935 habe es einen konkreten Fall gegeben, allerdings nicht eine Beförderungsererschleichung, sondern der Missbrauch eines Münzfernsprechers. Der Automatenmissbrauch habe in dieser Zeit als die häufigste und volkswirtschaftlich gefährlichste Art der Leistungsererschleichung gegolten. Inzwischen hätten inzwischen 20 deutsche Bundestage diesen Paragraphen demokratisch bestätigt. Insofern könne über diesen Paragraphen gestritten werden; die Herkunft sei aber bei der Abwägung nicht erheblich.

Florian Dörstelmann (SPD) kommt auf den Vergleich der verkehrgefährdenden Abstellung eines Fahrzeugs zu sprechen. In einem solchen Fall würde abgeschleppt, was mit hohen Kosten verbunden sei. Diese seien im Übrigen auch vollstreckbar sei, weil der Betreffende ein Fahrzeug besitze, das einen Wert habe. Insofern sei das Beispiel für einen Vergleich nicht tauglich. Die Qualität einer Wiederholungstat sei hier noch gar nicht erörtert worden. Es müsse auch ein vernünftiger Umgang im strafrechtlichen Bereich auch bei kleineren Delikten mit Wiederholungstaten geben. Ein Gericht könne dieses würdigen. Sie könnten an dieser Stelle Geldstrafen verhängen und könnten sogar nach § 153a gegen Auflage einstellen. Wenn Sie dies nicht täten, hätten sie so entschieden. Dies müsse nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Er halte eine Reform für richtig, im Rahmen derer alles geregelt werden könne. Dies mit einem einzelnen Vorgehen ausgleichen zu wollen, was wünschenswert wäre, was der Bundesgesetzgeber eben noch nicht getan habe, sei nicht der richtige Weg.

Vorsitzender Sven Rissmann äußert sich in seiner Funktion als Abgeordneter. Es müsse zur Kenntnis genommen werden, dass es eine bundesgesetzliche Regelung gebe, die für alle verpflichtend sei. Diese müsse in einem demokratischen Rechtsstaat nicht gefallen, es könne darüber auch diskutiert werden. Es dürfe auch versucht werden, an der Stelle, an der sie

adressiert sei, Änderungen vorzunehmen. Dies sei aber nicht das Land Berlin. Vielmehr werde versucht, eine geltende bundesrechtliche Vorschrift hintenherum zu unterlaufen. Dies sei gefährlich und entspreche nicht seinem Verständnis rechtsstaatlich-demokratischer Kultur. Vielmehr sollte versucht werden, politische Mehrheiten auf der Ebene zu finden, wohin es gehöre, in den Deutschen Bundestag. Es könne sein, dass die Anzeigep Praxis sachfremd geändert worden sei, indem Zeiträume verlängert oder verkürzt worden seien oder die Anzahl der Feststellungen verkleinert oder erhöht würden. Dies könne aber nur die Rechtfertigung haben, dass es möglich sei, durch ein wiederholtes Tätigsein eines Beschuldigten auf die subjektive Tatseite zu indizieren. Bei einem einmaligen Schwarzfahren werde es schwer möglich sein, den Vorsatz zu belegen. Dies sei der tatsächliche Hintergrund, warum die BVG in einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte Anzahl von Verstößen gegen das Gebot des Lösens eines Fahrscheins festgestellt haben wolle, weil dann in einer freien Beweiswürdigung durch das Gericht auf die innere Tatseite geschlossen werden könne. Die Überlegung, dies nicht mehr so handhaben zu wollen und deswegen den Zeitraum zu vergrößern oder zu verkleinern und die Anzahl der Auffälligkeiten zu erhöhen, wäre aus seiner Sicht sachfremd, weil es hier nur darum gehe, eine Belegbarkeit eines Tatbestandsmerkmals zu erreichen. Auch solle nicht immer wieder versucht werden, Menschen in dieser Stadt gegeneinander auszuspielen, auf der einen Seite diejenigen, die aus welchen Gründen auch immer nicht das erforderliche Entgelt für einen Fahrausweis zahlten und auf der anderen Seite Menschen, die, warum auch immer, den erforderlichen Parkschein nicht lösten. Abg. Dörstelmann habe darauf hingewiesen, dass die Delikte a priori gar nicht vergleichbar seien. Das eine sei eine rein passive Handlung, wo eine öffentliche Fläche unentgeltlich in Anspruch genommen werde. Das Erschleichen von Leistungen, das Schwarzfahren, sei ein ganz aktives Handeln, bei dem im Übrigen ein größerer Schaden für das Gemeinwesen entstehe. Es werde nicht nur Raum beansprucht, sondern durch den Betrieb des Schienenverkehrs entstünden dem Gemeinwohl erhebliche Kosten. Dem stehe eine also eine Gegenleistung gegenüber. Der Eskalationskatalog sehe vor, wenn eine Person eine Geldbuße, die Rechtsfolge einer Ordnungswidrigkeit sei, nicht begleiche, sie in Erzwingungshaft zu nehmen sei. Das Argument, es gebe in Berlin faktisch keine Erzwingungshaft, lasse nur zu zwei Schlüsse zu, dass entweder alle zahlten, bevor sie in Erzwingungshaft gingen, oder es gebe ein behördliches Versagen bei der Durchsetzbarkeit. Sollte letzteres der Fall sein, müsste der Rechtsstaat selbstverständlich durchgesetzt werden und die Personen in Erzwingungshaft kommen.

Er warne davor, das Erschleichen von Leistungen nach § 265a allein auf das sogenannte Schwarzfahren zu beschränken. Der Tatbestand sei deutlich weitergefasst. Die Deliktsphänomenologie müsse differenziert betrachtet werden. Es sei auch nicht redlich zu sagen, dass jeder, der eine Geldstrafe nicht bezahle, zur Ersatzfreiheitsstrafe komme. Es gebe seit Jahrzehnten ein kleinteiliges System bei der Staatsanwaltschaft, bei den Strafvollstreckungsabteilungen, wo versucht werde, dass Personen, die wegen einer nichtbezahlten Geldstrafe drohten, in die Ersatzfreiheitsstrafe zu kommen, eine Brücke zu bauen, gerade nicht in Ersatzfreiheitsstrafe zu müssen. Es gebe die Möglichkeit von Ratenzahlungen sowie teilweise Stundung. Wenn eine Person so vermögenslos sei, dass sie selbst Ratenzahlungen mit Erlass, Stundungen und allem Möglichen nicht begleichen könne, stehe kein Polizeibeamter vor der Tür und vollstrecke einen Haftbefehl. Es werde angeboten, anstelle des Ableistens der Geldstrafe oder des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe für das Gemeinwohl zu arbeiten. Erst wenn die Person dieses ablehne, komme es womöglich irgendwann zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe. Unabhängig vom Delikt müsse dies sein, bei der Rechtsstaat am Ende konsequent sein und gel-

tendes Recht durchsetzen müsse. Die Ultima Ratio eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates sei die Durchsetzung der Haft.

Alexander Herrmann (CDU) weist darauf hin, dass die Koalition die Folgen auf die Einzelschicksale – nicht jeder, der die Leistung erschleiche, sei automatisch mittellos – prüften. Die Koalition habe in den Haushaltsberatungen einen Schwerpunkt auf diese Thematik gelegt und sowohl das Beratungsangebot als auch das Angebot „Arbeit statt Strafe“ gestärkt.

Der **Ausschuss** beschließt, den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen. Sodann wird beschlossen, den Antrag der Fraktion Die Linke in der ursprünglichen Form ebenfalls abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Mobilität und Verkehr.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD [0162](#)
Drucksache 19/1489 [Recht](#)
Siebzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin – Richteranklage
- b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke [0161](#)
Drucksache 19/1484 [Recht](#)
Siebzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin – Richteranklage

Alexander Herrmann (CDU) verweist auf die Beratung zu diesem Antrag, der in der vorliegenden Fassung bereits im Mai 2022 miteinander besprochen worden sei. Die vorherige Senatsverwaltung habe den Gesetzesantrag am 16. Mai 2022 positiv bewertet und entsprechend Stellung genommen. Die Koalition wolle die Richteranklage in Berlin einführen. Auf deren Grundlage könne ein Richter entlassen, in ein anderes Land oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn er gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder die verfassungsgemäße Ordnung des Landes Berlin verstoße, dies sei vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit der Mitglieder beim Bundesverfassungsgericht zu beantragen, das seinerseits die Entlassung oder Versetzung mit einer Zweidrittelmehrheit anordne. Es gebe eine solche Richteranklage in nahezu allen Bundesländern mit Ausnahme des Saarlandes und Bayerns. Im Staatsvertrag mit dem Land Brandenburg gebe es gemeinsame Obergerichte. Richterinnen und Richter, die das Richteramt an einem gemeinsamen Fachobergericht der Länder Berlin und Brandenburg innehätten, unterlägen somit der Möglichkeit der Richteranklage. Es sei nicht überzeugend, wenn an dieser Stelle für die weitere Justiz das Mittel der Richteranklage nicht gegeben sei. Diese formale Ungleichbehandlung solle beseitigt werden, zumal es in der Verfassung von Berlin, Art. 83, ursprünglich auch vorgesehen gewesen sei.

Jan Lehmann (SPD) äußert, es sei sehr bedeutsam, die Regelungslücke auch gegenüber Brandenburg zu schließen auch in Anbetracht des angesprochenen OVGs. Es gehe nur um die Richterinnen und Richter, die nicht mehr auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stünden und sei nur in eng ausgelegten Fällen als Ultima Ratio gedacht. Dafür

werde eine Verfassungsänderung und zur Anwendung des Gesetzes in späterer Folge eine große Mehrheit des Abgeordnetenhauses zur Bestätigung des entsprechenden Antrages benötigt. Insofern sei ihm wichtig, die Verfassungsänderung in Einheit mit allen demokratischen Parteien im Parlament vorzunehmen. Die Veränderung werde nur deshalb vorgenommen, um die Demokratie dauerhaft wehrhaft zu gestalten.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) schließt sich den Vorrednern an. Die Richteranklage gebe es als Instrument in fast allen Bundesländern. Dafür werde eine Verfassungsänderung der Berliner Landesverfassung benötigt. Ihre Fraktion sei der Auffassung, dass Verfassungsfeinde auf Berliner Richterbänken nichts zu suchen hätten. Zusätzlich zum Disziplinarrecht werde daher die Richteranklage benötigt. Es sei ein sinnvolles Instrument, weil es dem Parlament ermögliche, tätig zu werden. Aus ihrer Sicht wäre ein überfraktioneller Antrag wünschenswert, da beide Anträge bis auf ein Wort identisch seien.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) schließt sich hinsichtlich des Begründungszusammenhangs den Vorrednern an, insbesondere zu dem Argument der Notwendigkeit des Schließens der vorhandenen Regelungslücke bei Bestehen der gemeinsamen Obergerichte. Auch der rechtshistorische Verweis auf die frühere Verfassung von Berlin und auch der Bundesländervergleich trage. Gesetze sollten immer abstrakt generelle Regelungen sein, Verfassungsnormen umso mehr. Dies gelte selbstverständlich auch für die heute zu beschließende Regelung. Rechtsänderungen hätten aber immer Verwurzelungen im aktuellen gesellschaftlichen Gepräge. Der Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Richterdienstgericht gegen die inzwischen ehemalige Richterin am Landgericht und ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete Birgit M.-W. sei für ihn und die damalige des Senatorin Kreck Anlass gewesen, ergänzend zu dem bestehenden Disziplinarrecht als Ultima Ratio das Instrument der Richteranklage zu benötigen, wenn die entsprechenden formalen und materiellen Hürden genommen seien, um eine Person aus dem Richterdienst zu entfernen. Die CDU habe seinerzeit einen tauglichen und rechtsförmig überzeugenden Gesetzesentwurf vorgelegt, der von dem Senat positiv votiert worden sei. Frau Senatorin Kreck habe seinerzeit die Einschätzung vertreten, dass die Richterin B. M.-W. eine gefährliche Person sei, die nicht in den Richterdienst des Landes Berlin zurückkehren dürfe. Das erste Richterdienstgerichtverfahren habe der Senatsverwaltung damals nur deswegen nicht Recht gegeben, weil zum damaligen Zeitpunkt des ersten Verfahrens die geheimdienstlichen Erkenntnisse der Justizverwaltung nicht zur Verfügung gestanden hätten und deswegen auch vor Gericht nicht hätten anhängig gemacht und in der Beweiswürdigung nicht hätten gewürdigt werden können. Unmittelbar nach Bekanntwerden des GBA-Verfahrens und dem Tatvorwurf des Terrorismus sei das Richterdienstverfahren auch erfolgreich gewesen. Es werde also dieses zusätzliche Instrument benötigt. Alle Staatsgewalt gehe zudem vom Volke aus. Die Richterinnen und Richter sprächen im Namen des Volkes Recht, weil sie in der Legitimationskette von einem Richterwahlausschuss in das Richterverhältnis gebracht würden. Es müsse in einer parlamentarischen Demokratie die Möglichkeit geben, dass das Organ, auf das sich die Legitimationskette aller staatlicher Gewalt begründe, als Ultima Ratio mit hohen Hürden, einer Person, die diese Legitimation einmal erhalten habe, diese auch wieder entziehen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, das Thema liege ihr sehr am Herzen. Es sei ein sehr starkes Signal für die wehrhafte Demokratie, wenn es gelinge, die Richteranklage in der Berliner Verfassung zu verankern. Die Gesellschaft sei vielfältigen Bedrohungen für die Demokratie ausgesetzt. Insbesondere der politische Extremismus halte die Sicher-

heitsbehörden seit Monaten und Jahren in Atem. Im Linksextremismus gebe es ein sehr hohes Radikalisierungsniveau. Es gebe eine hohe Bereitschaft, teils schwere Gewalttaten zu begehen, gerade im Bereich Antifaschismus. Es gehe aber auch um Sabotageangriffe, wie beispielsweise der Anschlag auf die Stromversorgung bei Tesla. Inzwischen ermittle hier der Generalbundesanwalt wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Das Bekenntnisschreiben der „Vulkangruppe“ werde vom GBA als echt eingestuft. Auch beim islamistischen Spektrum dürfe weiterhin die terroristische Gefahr nicht unterschätzt werden. Sie erinnere an die Bedrohung des Kölner Doms um den Jahreswechsel. Eine Gruppierung „ISBK“, eine Regionalgruppierung um den IS, sei weiterhin bemüht, im Westen Anschläge durchzuführen. Die größte Gefahr für die Demokratie gehe vom Rechtsextremismus aus; das Personenpotential steige seit Jahren stetig. Die Szene werde immer jünger und agiere international und virtuell. Insofern sei ein Umdenken bei der Detektion und Attribution des rechtsextremistischen Spektrums erforderlich. Aufklärungsmöglichkeiten müssten dem Modus Operandi angepasst werden. Bei dem Treffen in Potsdam sei deutlich geworden, dass Rechtsextreme versuchten, Anschluss an die demokratische Mitte zu finden. Die Macht der Sprache sei erkannt worden. Durch anhaltende Verbalradikalisierung werde versucht, durch die Verbreitung von Desinformation und Propaganda Themen in die Mitte der Gesellschaft zu positionieren. So entstehe ein fruchtbarer Nährboden für Hass und Hetze, an dessen Ende menschenverachtende Gewalttaten stehen könnten. Insofern sei es Zeit, der Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates zur vollen Wirkung zu verhelfen und daher die Richteranklage ein sehr wichtiger Baustein. Es dürfe nicht zugelassen werden, dass Extremisten Recht sprächen. Bezüglich der Richteranklage für die Bundesrichter gebe es bereits eine Regelung in der Verfassung. Die Länder hätten die Möglichkeit, entsprechende Regelungen für ihre Landesverfassung vorzusehen. Im Land Brandenburg gebe es eine entsprechende Regelung; es gebe einen gemeinsamen Rechtsraum. Es sei an der Zeit, auch im Land Berlin die Richteranklage einzuführen.

Marc Vallendar (AfD) trägt vor, die Richteranklage sei grundsätzlich verfassungsgemäß und in anderen Bundesländern auch zulässig. Grundsätzlich könne auch das Abgeordnetenhaus von Berlin die Richteranklage wieder einführen. Aus seiner Sicht sei es aber keine Regelungslücke, denn es gebe gerade den Disziplinargerichtshof und das Richterdienstgericht, welches genau für solche Fälle auch gedacht sei. Kollege Schlüsselburg schüre mit seinen Einlassungen den Verdacht, dass es hier eine Lex Einzelfall oder Lex AfD sein könnte, indem er diesen Fall – für den im Übrigen immer noch die strafrechtliche Unschuldsvermutung gelte – heranziehe. Auch seine Fraktion sei der Auffassung, dass Richter, die sich einer schweren staatsgefährdenden Straftat schuldig machten, nicht mehr im Richterdienst würden tätig sein können. Es bleibe die Frage, warum das Land Berlin die Richteranklage seinerzeit aus der Verfassung herausgestrichen habe. Es sei dabei um die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz vor politischer Einflussnahme gegangen. Wenn das Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit über Richter des Landes Berlin ein Urteil fällen könne, sei es fragwürdig; wie Beschlüsse in diesem Haus zustande kämen, sei bekannt. Sie würden nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten und selten nach Tatsachen getroffen, es sei meist eine politische Entscheidung. Eine politische Entscheidung sei keine rechtlich objektive Entscheidung. Durch den Gang zum Bundesverfassungsgericht werde dies aufgefangen, auch dass dieses noch einmal mit einer Zweidrittelmehrheit darüber schauen müsse. Die Verfassungsgerichte seien anders als die ordentliche Gerichtsbarkeit hochpolitisch auch bei der Frage der Besetzung. Hier bestehe die Gefahr zweier paralleler Entscheidungen. Am Ende gehe dies zulasten der Unabhängigkeit der Justiz in Gänze. Insofern werde eine gesetzliche Änderung nicht für unbedingt notwendig angesehen.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) erwidert, dass die einfache Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses schon das zweithöchste Quorum sei, das erforderlich für die Antragstellung sei. Er hätte sich gewünscht, dass die demokratischen Fraktionen einen gemeinsamen Antrag vorgelegt hätten.

Alexander Herrmann (CDU) merkt an, es gehe hier nicht um eine angebliche Lex Specialis aus politischem Kalkül, sondern um eine Regelungslücke. Auch wenn behauptet werde, diese Regelungslücke bestünde nicht, könne er die Argumente widerlegen. Zum einen werde behauptet, die Richteranklage wäre damals wegen der Unabhängigkeit gestrichen worden. Vielmehr sei er in der alten Verfassung von Berlin gestrichen worden, weil er verfahrensrechtlich im Widerspruch zu Art. 98 Abs. 2 des Grundgesetzes gestanden habe. Die Regelungen des Deutschen Richtergesetzes seien eben nicht identisch, sondern hätten eine andere Zielrichtung. Für eine Versetzung im Interesse der Rechtspflege müssten nach § 31 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes Tatsachen außerhalb der Richtertätigkeit diese Maßnahmen zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

Vorsitzender Sven Rissmann weist darauf hin, dass beide Anträge nicht identisch seien. Insofern stelle sich die Frage des Verbots der Doppelabstimmung nicht.

Der **Ausschuss** beschließt, dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zuzustimmen. Sodann wird beschlossen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0160](#)
Recht
**Aktuelle Herausforderungen des
Gerichtsvollzieherwesens in Berlin**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

- b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0163](#)
Recht
Drucksache 19/1497
**Qualifizierung der Ausbildung zu
Gerichtsvollzieher*innen**

Vorsitzender Sven Rissmann verweist auf ein den Ausschussmitgliedern zugeleitetes Schreiben des Vereins der Obergerichtsvollzieher im Kammergerichtsbezirk e. V., Landesverband Berlin im Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e. V. in digitaler Form.

Jan Lehmann (SPD) führt aus, die etwa 280 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Berlin verdienen Aufmerksamkeit auch durch sich zunehmend ändernde Aufgaben, wie Digitalisierung, die Umwandlung digital erhaltener Vorgänge in Papierzustellung sowie das Vorgehen mit den Zustellkunden.

Alexander Herrmann (CDU) betont, der Koalition sei wichtig, die Justiz in ihrer Vielfalt zu thematisieren. Zu einer funktionierenden Justiz gehöre ein funktionierendes Gerichtsvollzieherwesen. Auch in diesem Bereich gebe es das Problem der Nachwuchsgewinnung. Insofern interessiere der Sachstand, um zu schauen, wo das Parlament nachjustieren könne.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) legt einleitend dar, die Fraktion der Grünen habe den Antrag bezüglich der Ausbildung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen gestellt und hätte dazu auch eine Anhörung gewünscht. Es habe im Vorfeld ein Treffen mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Gerichtsvollzieher gegeben. Der Antrag sei sinnvoll, um die Qualifizierung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen auf den Weg zu bringen, da sich das Berufsbild in den letzten Jahren erheblich gewandelt habe. Oft müssten schwierige Vermögensverhältnisse ermittelt werden; es gehe um die Inobhutnahmen von Kindern, Räumungsklagen und Aufklärungspflichten. Im Moment gebe es einen 20-monatigen Lehrgang beim Kammergericht. Durch die Rekrutierung von Mitarbeitenden aus dem mittleren Justizdienst sei das Bewerberfeld für diesen Lehrgang sehr eingeschränkt, weil sich Leute von außen gar nicht gut bewerben könnten. Mit dem Antrag solle geprüft werden, ob ein Umstieg auf eine eigenständige Ausbildung, einen Bachelorstudiengang oder ein duales Studium erfolgen könne. Es gebe bereits eine Machbarkeitsstudie der Fachhochschule für Wirtschaft und Recht, in der auch Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen ausgebildet würden. Dadurch würden Synergie-Effekte erhofft, wenn auch das Gerichtsvollzieherwesen dort ausbilden könne. Die Machbarkeitsstudie nehme auch zu den finanziellen Aspekten eines solchen Studiengangs Stellung. Der Studiengang wäre mit großen Praxisanteilen verbunden.

Staatssekretärin Esther Uleer (SenJustV) nimmt Stellung. Der Beruf des Gerichtsvollziehers sei in den letzten Jahren einem Wandel unterworfen worden, vom klassischen Vollstreckungsorgan bis zum Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger sowie zum Ermittler im Sinne einer Sachverhaltsaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Letzteres führe dazu, dass sich die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers weiter vom Außendienst in den Innendienst verlagere. Hier sei die elektronische Vorgangsbearbeitung üblich. Eine der größten Herausforderungen im Gerichtsvollzieherwesen werde in den nächsten Jahren die Einführung der E-Akte werden. Hier gebe es aber keine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung im Gerichtsvollzieherbereich; es gebe auch keine konkreten Zielpläne für die E-Akteneinführung im Gerichtsvollzieherbüro. Diese Veränderungen stellten an die Gerichtsvollzieher immer höhere Anforderungen und müssten sich auch in der Ausbildung widerspiegeln. Naheliegend sei daher, die Einführung einer Fachhochschulausbildung in Betracht zu ziehen.

Bislang sei die Laufbahn eine Sonderlaufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, der frühere mittlere Justizdienst. Die Gerichtsvollzieher im Land Berlin leisteten auch ohne Ausbildung im Rahmen eines Studiengangs sehr gute Arbeit in sehr hoher Qualität und seien in der Lage, den Schuldnern mit hohem Fachwissen und sozialer Kompetenz entgegenzutreten. Gleichwohl bedürfe die bereits jetzt sehr gute Ausbildung der Ergänzung und einer veränderten Konzeptionierung. Bis vor wenigen Jahren sei der Gerichtsvollzieher noch im Wesentlichen aus den eigenen Reihen rekrutiert worden. Zur Gerichtsvollzieherausbildung könnten Justizbeamte und Justizvollzugsbeamtinnen des mittleren Dienstes sowie Justizfachangestellte zugelassen werden. Letztere würden im Anschluss an die Ausbildung in das Beamtenverhältnis berufen. Die Nachbesetzung freier Stellen gelinge noch, es werde jedoch zunehmend schwieriger, geeigneten Nachwuchs zu finden.

Im Jahr 2021 habe es daher eine Erweiterung der Zugangsvoraussetzungen zum Gerichtsvollzieherdienst gegeben. Danach könne zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer zum einen eine sonstige, dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich oder einen dem Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Vorbereitungsdienst mit Erfolg absolviert und sich nach Ablauf der Probezeit mindestens drei Jahre hauptberuflich oder mindestens drei Jahre in einer derartigen Tätigkeit bewährt habe. Wer nicht bereits Beamter sei, absolviere die Ausbildung in einem öffentlichen-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses. Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD sehe bereits die Einrichtung eines dualen Studiengangs an der HWR für die Gerichtsvollzieherausbildung vor, um den Gerichtsvollzieherdienst mit dem Eingangsamt A9 zu ermöglichen. Berlin wäre nicht das erste Bundesland, das eine solche Form der sogenannten Akademisierung der Gerichtsvollzieherausbildung anstrebe. In Baden-Württemberg gebe es als bisher einziges Bundesland diese Form der Gerichtsvollzieherausbildung bereits, das auf ein Fachhochschulstudium in diesem Bereich setze. Die Absolventen des ersten Bachelorstudiengangs in Baden-Württemberg hätten dort im September 2019 den Dienst als Gerichtsvollzieher aufgenommen. Die HWR habe eine Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Fachhochschulstudiengangs für Gerichtsvollzieher erstellt; diese sei im Sommer 2022 veröffentlicht worden. In der Machbarkeitsstudie werde dies grundsätzlich für möglich gehalten; es gebe aber noch zahlreiche zu klärende Fragen betreffend das Laufbahnrechts, die Kosten, die Organisation, die Aufgaben der Gerichtsvollzieher im gehobenen Dienst. Es bestehe Einvernehmen, dass die Umwandlung der Ausbildung der Gerichtsvollzieher in ein Fachhochschulstudium zu einer Qualitätssteigerung des Ausbildungsstandes führen würde. Die HWR habe eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der sogenannten Akademisierung befasse. Zeitnah solle zur Erörterung der zentralen Fragen eine Arbeitsgruppe der SenJustV gemeinsam mit dem momentan noch für die Ausbildung zuständigen Kammergericht eingerichtet werden.

Wesentliche Folge einer Fachhochschulausbildung für die Gerichtsvollzieher wäre, dass diese anschließend der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zuzurechnen wären. Hieraus ergäben sich personalwirtschaftliche, organisatorische und laufbahnrechtliche Folgen. Ebenso wie die Rechtspfleger würden die Gerichtsvollzieher nach Abschluss des Studiums nach Besoldungsgruppe A9 besoldet, während sie bislang nach Beendigung der Ausbildung nach Besoldungsgruppe A8 besoldet würden. Zudem würden Studierende Anwärterbezüge auf dem Niveau der Rechtspflegeranwärter erhalten. Auch der weitere haushälterische und stellenwirtschaftliche Aspekt eines durch ein Studium verlängerten Ausbildungsjahrgangs müsse berücksichtigt werden, denn den bereits in der Justiz beschäftigten Studierenden müssten für die Dauer des Studiums und damit für einen längeren Zeitraum als bisher ihre bisherigen Bezüge weitergezahlt werden, während externe Bewerber Anwärterbezüge auf dem Niveau der Rechtspflegeranwärter erhielten.

Wenn Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Fachhochschulstudium ausgebildet und hiernach besoldet würden, ergäbe sich hieraus zwangsläufig die Frage nach dem Umgang mit den Bestandskräften. Bei der Etablierung eines Studiengangs für neue Gerichtsvollzieher müsse gleichzeitig ein Weg aufgezeigt werden, wie den Bestandskräften eine nachträgliche Qualifikation auf gleichem Niveau angeboten werden könne. Länderübergreifend werde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob das derzeitige Aufgabenspektrum der Gerichtsvollzieher einen Studienabschluss erfordere bzw. diesen rechtfertige. Auch wenn sich das Berufsbild des Gerichtsvollziehers im Laufe der Jahre gewandelt habe, bestehe bislang kein grundlegender

Zweifel daran, dass die derzeitige Ausbildung diesen Anforderungen gerecht werde. Kritiker der Fachhochschulausbildung machten geltend, dass die derzeitigen Aufgaben der Gerichtsvollzieher bei weitem nicht mit denen der Aufgabengebiete der Rechtspfleger vergleichbar seien. Befürworter hielten entgegen, dass Gerichtsvollzieher im Rahmen ihrer Sonderlaufbahn bereits jetzt die Besoldungsgruppen A9 sowie A9 mit Amtszulage erreichen könnten, wobei letztere hinsichtlich der Höhe der Besoldung durchaus der Besoldungsgruppe A10 vergleichbar sei. Dieser Umstand würde es auch rechtfertigen, Fachhochschulabsolventen nach bestandener Gerichtsvollzieherprüfung in der Besoldungsgruppe A9 einzustellen und ihnen eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A10 zu ermöglichen. Eine sogenannte Akademisierung des Gerichtsvollzieherberufes werde perspektivisch die Forderung nach sich ziehen, dass Gerichtsvollzieher zukünftig weitere Aufgaben übernehmen sollten und wollten, bei denen es sich um Aufgaben handeln würde, die bisher vom Rechtspfleger beim Vollstreckungsgericht wahrgenommen würden. Bereits jetzt werde immer wieder die Forderung erhoben, dass die Gerichtsvollzieher Teile der Forderungspfändung, wie die Kontenpfändung und die Pfändung von Arbeitseinkommen, übernehmen sollten, was einerseits zu einer Beschleunigung der Vollstreckung beitragen könnte, andererseits von diesen auch schon bei dem derzeitigen Ausbildungsstand zu erledigen sei.

Bei den Gerichtsvollziehern stiegen stetig die Anforderung auch bezogen auf die Kenntnisse im IT-Bereich, die unbedingt in einem Studiengang für Gerichtsvollzieher vermittelt werden müssten. Dies spreche für den Studiengang, aber auch für den Umfang seiner Ausgestaltung. In Anbetracht des Umstandes, dass die Gerichtsvollzieher ihre Büros eigenständig betreuten und nicht in die gerichtliche Infrastruktur eingebunden seien, müssten auch Themen wie Datenschutz, Datensicherheit und weitere für den IT-Betrieb wichtige Themen in den Studieninhalten berücksichtigt werden. Dies sei allerdings auch jetzt schon der Fall. Zudem seien die Gerichtsvollzieher für ihre Bürohilfskräfte regelmäßig Arbeitgeber, sodass auch dieser Komponente in einem Studiengang Rechnung getragen werden müsste.

Insofern sei die Einrichtung eines Studiengangs für Gerichtsvollzieher grundsätzlich möglich. Es ergäben sich in diesem Zusammenhang dabei eine Vielzahl von Folgefragen, die noch einer Lösung bedürften. Die Koalition habe sich auf das duale Studium geeinigt. Insofern sei die weitere Prüfung der Qualifizierung der bisherigen Ausbildung über einen Antrag nicht zielführend. Es spreche aber nichts dagegen, dem Abgeordnetenhaus über den Sachstand zum 30. November 2024 zu berichten. Eine Umstellung der Gerichtsvollzieherausbildung auf ein Fachhochschulstudium würde noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Jan Lehmann (SPD) möchte wissen, wie viele Planstellen es in Berlin aktuell für die Gerichtsvollzieher gebe. Wie viele seien davon besetzt? Nach seiner Kenntnis seien es etwa 300. Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg würde interessant werden können, da dort auch schon die Gerichtsvollzieherausbildung habe novelliert werden sollen. Gebe es eine Zusammenarbeit mit den Brandenburgern? Wie werde verfahren, wenn Brandenburger hier studierten? Was könne mit dem Abschluss in anderen Bundesländern gemacht werden? Sei die einjährige geplante Praxisausbildung dann noch vergleichbar mit anderen Bachelorabschlüssen, die im Prinzip nur eine sechsmonatige Praktikumszeit vorsähen? Gebe es Möglichkeiten, eine Kostenerstattung bei außergewöhnlichen Ereignissen, Vorkommnissen zu erhalten? An wen könnten sich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wenden?

Sebastian Schlüsselburg (LINKE) greift das Angebot der Berichterstattung dankend auf; vielleicht sei eine Zuleitung des aktuellen Sachstandes auch per E-Mail möglich. Er danke den Grünen für den Antrag selbst. Der Regelungsgehalt des Antrags dürfe eigentlich zustimmungspflichtig sein, weil er dem Senat ausreichend Flexibilität auch bei der Frage der Abwägung der Akademisierung lasse. Seine Fraktion sei weiter mit dem Berufsverband im Gespräch. Wie sei der aktuelle Austausch mit dem hinsichtlich der Akademisierungsfrage erfahrenen Baden-Württemberg? Wir liefen die Gesprächskanäle auf der Fachebene? Welche Erfahrungen gebe es dort? Er selbst neige der Akademisierung auch wegen des breiter gewordenen Berufsbildes eher zu, wozu auch soziale Kompetenzen und immer komplexer werdende Vollstreckungshandlungen gehörten. Wie sei der aktuelle Austausch mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund auf Fachebene?

Antonin Brousek (fraktionslos) äußert, er spreche sich gegen jede Art von Akademisierung aus. Er selbst habe jahrelang Gerichtsvollzieheranwärter – auch Rechtspfleger und Richter – ausgebildet. Das Niveau sei gestuft sehr verschieden. Er halte es für einen guten Weg, dass für die Beamten des mittleren Dienstes diese Aufstiegsmöglichkeit bestehe. Die Ausbildung sei kompliziert, aber nicht akademisch. Durch eine Akademisierung werde eine praktische Ausbildung verunmöglicht und würde zu einer Entwertung der alten Laufbahnen führen. Sinn und Zweck der Akademisierung sei, den Leuten immer höhere Besoldungsgruppen zu verschaffen, weil die Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes A6 bis A8 bzw. A9 überhaupt nicht mehr genügten. Jeder Polizist, der Falschparker aufschreibe, sei Kommissar oder Oberkommissar, damit er diese Besoldung habe, und nicht, weil es für diese Tätigkeit erforderlich sei. Die Landesbesoldung sollte vielmehr so gestaltet werden, dass die Leute relativ schnell A9 mit Zulage erhielten. Die alte, traditionelle Ausbildung, die er für sehr gut und adressatenbezogen halte, sollte beibehalten werden.

Alexander Herrmann (CDU) interessiert, ob es bezüglich der Thematik Sicherheit auf der Bundesebene Initiativen gebe, dort für Sicherheit zu sorgen und verweist auf den Vorfall mit einem Schuldner im vergangenen Jahr in Spandau, der geplant habe, mit einer Waffe den Gerichtsvollzieher zu erschließen. Nach seiner Kenntnis habe es einen Gesetzentwurf der damaligen CDU-SPD-Koalition gegeben, der sich mit dieser Thematik befasst habe. Auch gebe es einen Sozialfonds, um dort zumindest für den schlimmsten Fall finanzielle Vorsorge zu treffen. Gebe es entsprechende Überlegungen im Land Berlin? Wie viele Stellen seien aktuell nicht besetzt? Wie viele könnten perspektivisch nicht besetzt werden? Welche Auswirkungen habe die Einführung der elektronischen Akte? Er danke für die schnelle Initiative in Umsetzung des Koalitionsvertrages. Wie sei der Austausch mit den organisierten Gerichtsvollziehern sowie in der Breite? Welche Erkenntnisse ergäben sich? Unabhängig von dem Antrag könne der Ausschuss auch einen Berichtsauftrag auslösen.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) konstatiert, Abg. Herrmann bewertet den Antrag positiv, wolle aber dennoch nicht zustimmen, weil es ohnehin eine Berichtspflicht gebe. Wie viele Teilnehmende gebe es beim jetzigen Lehrgang am Kammergericht? Laufe dieser? Wann sei er abgeschlossen? Welche Zeitschiene werde gesehen? Aus der Machbarkeitsstudie ergebe sich, dass eine schnellere Umsetzung möglich sei. Inwieweit sei die Senatsverwaltung für Wissenschaft eingebunden? Nach ihrer Kenntnis gebe es einen Austausch zwischen der Fachhochschule und der Wissenschaftsverwaltung.

Marc Vallendar (AfD) erklärt, der Antrag der Grünen mit der Aufforderung, der Senat möge ein Konzept erstellen, sei wenig konkret. Letztlich bleibe es aber bei einer Prüfung; konkrete Vorschläge würden nicht vorgelegt. Die Überakademisierung, die es in Deutschland für viele Bereiche in den letzten Jahren gegeben habe, habe nicht unbedingt zu besseren Ergebnissen geführt. Der Ausbildungsberuf des Gerichtsvollziehers sei nicht für eine akademische Laufbahn im wissenschaftlichen Bereich geeignet. Viele Bewerber würden ausgeschlossen, die nicht den Weg eines Studiums einschlugen. Wenn dieser Beruf aufgewertet werden solle, sollte über die Besoldung gegangen werden.

Alexander Herrmann (CDU) merkt an, der Brief, den alle erhalten hätten, sei offenbar nicht gelesen worden. Darin werde aufgeführt, warum das Thema Ausbildung angegangen werden solle. Es gehe um zusätzliche Qualifikationen, die weit über die originären Aufgaben hinausgingen. Es gehe gerade nicht um eine Akademisierung des Gerichtsvollzieherberufs, sondern vielmehr darum, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bestmöglich auf den Berufsalltag vorzubereiten. Dazu habe sich die Koalition auf einen Weg verständigt, der diese Forderung abbilde. Er habe die Forderungen der Grünen nicht beurteilt, sondern darauf hingewiesen, dass dies bereits in der Umsetzung sei; es werde bereits an Konzepten gearbeitet.

Dr. Ersin Nas (CDU) bemerkt, er bedaure, dass eine bessere Qualifikation offenbar nicht geschätzt werde; dieser Beruf sei wichtig. So würden beispielsweise Gerichtsvollzieher benötigt, um Mandanten nach womöglich jahrelangem Prozessieren zu ihrem Recht verhelfen zu können. Häufig würden Rechtsmittel eingelegt, mit denen sich der Gerichtsvollzieher auseinandersetzen müsse. Auch habe er Formalien zu prüfen. Der Gerichtsvollzieher müsse deeskalieren, Menschenkenntnis haben und mit schwierigen Situationen umgehen können. Das übermittelte Schreiben gebe genau die Notwendigkeiten in der Praxis wieder. Insofern begrüße er eine Ausweitung der Qualifikation.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) beantragt Vertagung des Antrags, um diese mit einer Anhörung auch der Gerichtsvollzieher verbinden zu können.

Vorsitzender Sven Rissmann weist darauf hin, dass bislang kein Antrag auf Durchführung einer Anhörung gestellt worden, auch nicht durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Staatssekretärin Esther Uleer (SenJustV) begrüßt einleitend Herrn Graetz, den Autor des mehrfach zitierten Schreibens, mit dem sie vor einigen Wochen ein intensives Gespräch in der Senatsverwaltung geführt habe. Für eine Veränderung der Ausbildung würden etwa zwei bis drei Jahre benötigt, um das, was in der Machbarkeitsstudie dargelegt worden sei, auch umzusetzen. Auf Staatssekretärssebene gebe es ein regelmäßiges Treffen mit der Kollegin in Brandenburg. Sie gehe davon aus, dass dieses Thema gemeinsam fortgesetzt werde. Sie nehme die Anregung zu einem Praxiskontakt mit Baden-Württemberg auf. Der Begriff „Akademisierung“ werde aus Sicht des Verbandes nicht präferiert, weswegen sie auch von „sogenannter Akademisierung“ spreche. Jede Akademisierung jeder Berufsgruppe werde immer mit den gleichen Argumenten diskutiert. Es gehe hier vielmehr um die Antwort auf die gestiegenen Anforderungen des Berufsbildes, die in einer erweiterten Ausbildung gesehen werde, die einerseits die Aufgaben im Außenbereich, die großen sozialen Anforderungen, aber andererseits auch die nach innen gestiegenen Anforderungen aufgreife. Gesucht werde die bestmögliche Ausbildung. Sie werde dem Ausschuss zu einem späteren Zeitpunkt gern Bericht erstatten.

Dirk Kupfernagel (SenJustV) ergänzt, der Kontakt zu dem Verein der Obergerichtsvollzieher in Berlin bestehe seit vielen Jahren auf der Arbeitsebene und sei gut und eng, es gebe regelmäßigen Austausch und sei eine gute Grundlage, um hier die anstehenden Fragestellungen zu bearbeiten und die Ansinnen der Gerichtsvollzieher in die Arbeit einzubeziehen. Wichtig sei, dass die Erfahrung direkt von dem Verein und nicht nur über das Amtsgericht Wedding oder das Kammergericht komme. Direkter, persönlicher Austausch sei sehr wichtig; er sei für alle Seiten gewinnbringend. Es gebe Kontakt zu Baden-Württemberg; die Entwicklung der Situation dort sei zur Kenntnis genommen worden. Unabhängig davon gebe es regelmäßige Austausche der Referentinnen und Referenten für die Gerichtsvollzieherangelegenheiten auf Bundesebene. Dort würden praktische Themen erörtert. Aufgabe der Arbeitsgruppe werde sein, den aktuellen Stand noch einmal zu prüfen, was es Neues in und aus Baden-Württemberg gebe. Vor knapp vier Jahren hätten dort die ersten Gerichtsvollzieherin und Gerichtsvollzieher die Arbeit nach der Aufnahme der neuen Ausbildungsform übernommen. Nach knapp fünf Jahren gebe es nun tiefere Erkenntnisse als nach den ersten ein, zwei Jahren. Dieser Kontakt werde intensiviert und weiterhin in regelmäßigen Treffen auf Bundesebene mit den Referentinnen und Referenten für die Gerichtsvollzieherangelegenheiten fortgeführt. Baden-Württemberg sei im Moment das einzige Bundesland, das eine entsprechende Ausbildung an einer Fachhochschule durchführe. Insofern würden nur die dortigen Abschlüsse im Hinblick auf eine Anerkennung in Berlin in Erwägung gezogen werden können. Ob andere Fachhochschulabschlüsse in Betracht kommen könnten, ganz oder teilweise anerkannt zu werden, könne er zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehen; es sei auch davon abhängig, wie sich die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gestalteten. Tendenziell gehe er davon aus, dass darauf wurde abgestellt werden müssen, dass hier eine konkrete Gerichtsvollzieher- oder Gerichtsvollzieherinnenausbildung absolviert sein müsse. Die Arbeitsgruppen befassten sich aber mit der Thematik. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung werde in Abt. IV bearbeitet. Das GJPA sei auch für Brandenburg zuständig; insofern sei Brandenburg auf Arbeitsebene eingebunden und ergänze die Kontakte, die Frau Staatssekretärin Uleer mit der Staatssekretärin in Potsdam habe. Beim Laufbahnrecht müsse die Entwicklung der Gerichtsvollzieher und den Rechtspfleger im Blick behalten werden, beispielsweise eine Übertragung bestimmter Aufgaben aus dem Bereich der Rechtspfleger auf die Gerichtsvollzieher. Auch müsste die Auswirkung auf den Beruf der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger beachtet werden. Wichtig sei, dass man im Bereich der Aufgaben, die zukünftig Gerichtsvollzieher übernehmen könnten, tatsächlich eine höhere Wertigkeit erreiche, um die Besoldung zu rechtfertigen; das Besoldungsgefüge müsse insgesamt intakt bleiben. Es müsse andere Aufgaben geben. Neben rechtlichen Aufgaben gebe es die Herausforderung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber. Gerichtsvollzieher befänden sich in einer Sondersituation. Sie würden regulär nach der Besoldungsordnung besoldet, erhielten aber zusätzlich noch eine Anspornvergütung. Von den eingezogenen Gebühren könne ein Betrag bis 4 000 Euro für sich eingenommen werden. Dies solle motivieren, tätig zu werden. Dieser Betrag sei momentan auf 4 000 Euro gedeckelt. Ziel sei es über Jahre gewesen, diese Deckelung abzuschaffen. Es gebe bei den Gerichtsvollziehern auch das Ziel, die Digitalisierung voranzubringen. Ein konkretes Datum könne noch nicht genannt werden. Da aber noch Schritte fehlten, gebe es aktuell einen Medienbruch, der zu nicht unerheblichen Druckkosten führe. Momentan erhielten die Gerichtsvollzieher eine Sachkostenentschädigung in Höhe von 1 350 Euro. Dieser Betrag sei an den Verbraucherindex gekoppelt und werde vermutlich auch steigen. Es sei nicht klar, ob damit auch alle anfallenden Druckkosten aufgefangen würden. Einige Gerichtsvollzieher kämen an Grenzen wobei es Möglichkeiten gebe, Einzelanträge bei den jeweiligen Amtsgerichten zu stellen, diesen Betrag auch zu erhöhen. Unabhängig davon werde

es Aufgabe sein, die Entwicklung zu beobachten, auch im Hinblick auf die Elektronisierung, eine Erhebung auf den Weg zu bringen, falls die Kosten nicht ausreichen, und Klärung zu versuchen, wie sich die Kosten im Bereich der Gerichtsvollzieher darstellten und ob es notwendig wäre, die pauschale Sachkostenentschädigungen zu erhöhen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.